

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.85 vom 3. Oktober 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.85

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.85 du 3 octobre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.85 del 3 ottobre 2023

Erwägungen

E. 2

Vorliegend stellte der Gesuchsteller am 26. September 2023 sein erstes Haftentlassungsgesuch, welches am folgenden Tag vom MIKA an das Verwaltungsgericht weitergeleitet wurde (act. 1 ff.). Am 29. September 2023 ging die Stellungnahme des MIKA beim Verwaltungsgericht ein (act. 7 f.). Die mündliche Verhandlung betreffend Haftentlassung fand am

E. 3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. August 2023 wurde festgestellt, dass die Rückführung des Gesuchstellers nach Sri Lanka möglich sei (WPR.2023.71, Erw. II/2.3). Es konnten seither zwei weitere Flüge nach Sri Lanka gebucht werden, wobei die Annullation des ersten Fluges dem Umstand geschuldet war, dass sich der Gesuchsteller geweigert hatte, diesen anzutreten (MI-act. 244 ff., 258, 261). Nachdem regelmässige Flugverbindungen nach Sri Lanka bestehen und alle Vollzugsstufen möglich sind (Protokoll S. 3, act. 32), stehen dem Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt keine Hindernisse entgegen.

E. 4

Der mit Urteil vom 7. August 2023 festgestellte Haftgrund besteht nach wie vor (WPR.2023.73, Erw. II/3). Anlässlich der heutigen Verhandlung erklärte sich der Gesuchsgegner – entgegen der Darstellung im Haftentlassungsgesuch – nicht bereit, freiwillig nach Sri Lanka zurückzukehren (Protokoll S. 3, act. 32). Dementsprechend und angesichts der bereits mit Urteil vom 7. August 2023 festgestellten Anzeichen für eine Untertauchensgefahr (WPR.2023.71, Erw. II/3.1) ist weiterhin davon auszugehen, dass er nach einer Haftentlassung versuchen würde, sich der Ausschaffung nach Sri Lanka zu entziehen. Es liegen mit Blick auf das gesamte Verhalten des Gesuchstellers, insbesondere auch aufgrund seines widersprüchlichen Aussageverhaltens zu seiner Ausreisebereitschaft, klare Anzeichen für eine Untertauchensgefahr vor.

E. 5

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 3, act. 32).

- 6 -

E. 6

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft deshalb nicht mehr gegeben seien, weil diese im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist – entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchstellers – nicht ersichtlich. Insbesondere ist aufgrund der anhaltenden Gefahr des Untertauchens davon auszugehen, dass sich der Gesuchsteller trotz Anordnung einer Meldepflicht dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft in Zürich die Möglichkeit hat, Besuch zu empfangen und sich damit von seiner Familie zu verabschieden. Darüber hinaus ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte, welche für eine Entlassung aus der Haft sprechen würden. Der Gesuchsteller erklärte anlässlich der heutigen Verhandlung, dass er morgens und abends an Atembeschwerden leide (Protokoll S. 3, act. 32). Diesbezüglich hat das MIKA im Anschluss an die heutige Verhandlung eine Meldung an das Zaa in Zürich gemacht und der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, eine weitere ärztliche Abklärung seiner Gesundheitssituation vornehmen zu lassen. Der Gesuchsteller macht weiter nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind somit im Moment keine Gründe ersichtlich, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.